

# Reparatur- und Montagebedingungen für Baumaschinen, Baugeräte und Industriemaschinen

## I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Reparatur- und Montagebedingungen (nachfolgend: "Bedingungen") gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Montagen sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten (nachfolgend zusammenfassend: „Reparaturen“) von Bau- und Industriemaschinen, Baugeräten, deren Teilen und Zubehör (nachfolgend zusammenfassend: "Auftragsgegenstand") sowie für Folge- und mit solchen Verträgen in Zusammenhang stehenden Geschäfte zwischen HKL und dem Auftraggeber.
2. Auftraggeber im Sinne dieser Bedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Verbraucher im Sinne dieser Bedingungen ist eine natürliche Person, die mit HKL ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, das wieder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluß eines Rechtsgeschäfts mit HKL in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, sofern sie diesen Bedingungen nicht widersprechen. Das gilt auch für den Fall vorbehaltloser Leistung durch HKL in Kenntnis abweichender oder widersprechender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.
4. Besondere Vereinbarungen/Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von HKL.
5. Etwaige Beanstandungen des Auftraggebers sind an die jeweilige HKL-Niederlassung zu richten. Das Reparatur- und Montagepersonal (nachfolgend: "Personal") von HKL ist nicht befugt, Beanstandungen des Auftraggebers entgegenzunehmen. Etwaige Äußerungen des Personals zu Beanstandungen sind für HKL nicht bindend.
- 6.. Der Auftrag ermächtigt HKL, Probefahrten bzw. –einsätze sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

## II. Leistungsumfang und Fertigstellungstermine

1. Für Art und Umfang der von HKL zu erbringenden Leistungen ist ausschließlich die mit dem Auftraggeber getroffene Vereinbarung maßgeblich. HKL ist berechtigt, den Auftrag durch von HKL beauftragte Fachunternehmer ausführen zu lassen.
2. Die von HKL geschuldete Leistung ist während der normalen Arbeitszeit (Mo – Fr 7:00 – 16.30 Uhr) zu erbringen. Auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführte Überstunden werden von HKL nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste von HKL gesondert in Rechnung gestellt.
3. HKL ist verpflichtet, schriftlich als verbindlich bezeichnete Leistungstermine bzw. –fristen (nachfolgend: "Fertigstellungstermin") einzuhalten. Im übrigen ist ein von HKL genannter Fertigstellungstermin unverbindlich.
4. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers sowie erst während der Durchführung des Auftrages als erforderlich erkennbar werdende Zusatzleistungen verlängern einen verbindlichen Fertigstellungstermin in angemessenem Umfang. Sofern HKL den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder aufgrund von Betriebsstörungen (z.B. Streik oder Aussperrung) oder behördlicher Anordnungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, verlängert sich der Fertigstellungstermin ebenfalls angemessen. HKL ist verpflichtet, den Auftraggeber über Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies für HKL möglich und zumutbar ist. Das gleiche gilt im Falle von Beschaffungsschwierigkeiten von HKL bei Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferern von HKL, sofern HKL mit dem Zulieferer ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat.

## III. Voraussichtliche Reparaturkosten und Kostenvoranschlag

1. Auf Verlangen des Auftraggebers nennt HKL – soweit möglich – bei Auftragserteilung die voraussichtlich entstehenden Reparatur- und Montagekosten. Kann die vertragliche Leistung zu den von HKL zunächst genannten Kosten nicht durchgeführt werden oder erweist sich die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien als notwendig, ist HKL zu einer Überschreitung der ursprünglich genannten Kosten um bis zu 15 % bei Aufträgen bis zu € 500,00 netto und um 10 % bei Aufträgen über € 500,00 netto berechtigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen (nachfolgend „Kostenerhöhung“) stimmt HKL vor der Ausführung der die Kostenerhöhung auslösenden Arbeiten mit dem Auftraggeber ab. Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach einer entsprechenden Mitteilung von HKL mitzuteilen, ob die Reparatur/Montage durchgeführt werden soll. Erklärt sich der Auftraggeber innerhalb dieser Frist nicht, gilt dies als Zustimmung des Auftraggebers zur Kostenerhöhung, sofern HKL den Auftraggeber im Rahmen der Mitteilung hierauf und auf die zwei-Wochen-Frist hingewiesen hat. Im Falle einer Kündigung des Auftraggebers wegen der Kostenerhöhung hat der Auftraggeber HKL bereits durchgeführte Leistungen zu vergüten sowie sämtliche in der Vergütung nicht enthaltenen Auslagen (wie z.B. Wiedereinlagerungsgebühren für von HKL für den Auftraggeber bestellte Ersatzteile, Frachtkosten) zu erstatten.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, Kostengrenzen zu setzen. Ziffer 1 gilt insoweit entsprechend.
3. Auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers erstellt HKL vor der Ausführung einer Reparatur einen verbindlichen Kostenvoranschlag. Ein solcher Kostenvoranschlag wird von HKL ausschließlich schriftlich abgegeben und ist ausdrücklich als

verbindlich zu bezeichnen. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen von HKL können dem Auftraggeber nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste von HKL in Rechnung gestellt werden. Erteilt der Auftraggeber aufgrund eines solchen Kostenvoranschlages einen Auftrag an HKL, werden die Kosten für den Kostenvoranschlag auf die vom Auftraggeber geschuldete Vergütung angerechnet.

#### **IV. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

1. Sämtliche von HKL genannten Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungserteilung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart, mit der Abnahme der vertraglichen Leistung und Aushändigung oder Übersendung einer Rechnung, spätestens jedoch zwei Wochen nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung einer Rechnung ohne Abzug fällig.
3. HKL ist berechtigt, angemessene Voraus- und Abschlagszahlungen zu verlangen.
4. Zahlungen des Auftraggebers werden von HKL ausschließlich gemäß § 366 BGB angerechnet.
5. Etwaige Beanstandungen einer Rechnung müssen vom Auftraggeber schriftlich und binnen zwei Wochen nach Rechnungsdatum geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt, sofern HKL den Auftraggeber hierauf und auf die zwei-Wochen-Frist bei Rechnungserteilung hingewiesen hat.
6. Wechsel und Schecks nimmt HKL nur nach besonderer Vereinbarung und ausschließlich erfüllungshalber an. Die Wertstellung eines Wechsels erfolgt auf den Tag, an dem HKL der Gegenwert tatsächlich zur Verfügung steht. Diskontspesen, Einzugsbühren sowie alle übrigen Kosten trägt der Auftraggeber. Sie sind sofort zur Zahlung fällig. Eine Zahlung des Auftraggebers durch Überweisung oder durch Scheck gilt erst an dem Tag der vorbehaltslosen Gutschrift auf dem Geschäftskonto von HKL als erfolgt.
7. Der Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung berechtigt.
8. Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes gegenüber Ansprüchen von HKL nur in einer Höhe berechtigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Gegenansprüchen steht. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist überdies nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Auftraggebers auf dem selben Vertragsverhältnis mit HKL beruht.

#### **V. Zahlungsverzug und Verzugsschaden**

1. Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als fünf Werktage in Verzug, läßt er Schecks oder Wechsel zu Protest gehen oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, ist HKL unbeschadet anderer Rechte berechtigt,
  - sämtliche Forderungen aus einer Finanzierungs- oder Tilgungsvereinbarung mit dem Auftraggeber sofort fällig zu stellen, sofern der Verzug/Protest Verpflichtungen des Auftraggebers aus diesen Vereinbarungen betrifft und
  - sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückzuhalten.
2. HKL ist berechtigt, als Verzugsschaden von Verbrauchern Verzugszinsen von 5 %, von Unternehmern von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, in beiden Fällen mindestens jedoch in Höhe von 12 % p.a. zu verlangen. Für HKL bleibt der Nachweis eines höheren Schadens unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt nachzuweisen, dass HKL ein niedrigerer bzw. kein Schaden entstanden ist.

#### **VI. Reisekosten, Auslösungen und Sonstige Kosten**

1. Sofern die vertraglichen Leistungen von HKL nicht in ihren Räumlichkeiten erbracht werden können (nachfolgend: "Außenauftrag"), ist HKL berechtigt, dem Auftraggeber die durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstandenen Reise- und Transportkosten (z.B. für Werkzeug, Gepäck), Auslösbeträge für die An- und Abfahrt vom Stand- zum Einsatzort nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste von HKL sowie etwaige Kosten für Übernachtungen des Personals in der tatsächlich anfallenden Höhe in Rechnung zu stellen.
2. Nutzt das Personal bei einem Außenauftrag Kraftfahrzeuge von HKL oder werden Privatfahrzeuge des Personals benutzt, kann HKL KM-Sätze nach der jeweils geltenden Preisliste in Rechnung stellen.
3. Ersatzteile, Hilfsstoffe, Kleinmaterial, Telefonkosten und alle sonstigen zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung entstehenden Kosten von HKL sowie etwaige Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

#### **VII. Pflichten und Mitwirkung des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber hat HKL auf seine Kosten bei der Durchführung der von HKL geschuldeten Tätigkeiten zu unterstützen. Die Hilfeleistung des Auftraggebers muß gewährleisten, daß die von HKL zu erbringenden Leistungen unverzüglich nach Ankunft des Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden können. Insbesondere ist der Auftraggeber zu folgenden Hilfeleistungen verpflichtet:

- a) Bereitstellung einer ausreichenden Zahl geeigneter Hilfskräfte,
- b) Zurverfügungstellung notwendiger Pläne/Zeichnungen,
- c) Vornahme etwaiger Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der hierfür notwendigen Materialien,
- d) Bereitstellung von Strom, Wasser sowie sonstiger Betriebsstoffe einschließlich der erforderlichen Anschlüsse,
- e) Gewährleistung der notwendigen Beleuchtung sowie angemessener Arbeitsbedingungen,
- f) Bereitstellung trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs von HKL sowie heizbarer Aufenthaltsräume,
- g) Schutz der Reparatur-/Montagestelle und der von HKL verwandten Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art,
- h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Vertragsgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

Der Auftraggeber hat ferner die zum Schutz von Personal und Eigentum von HKL notwendigen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere muß der Auftraggeber das Personal von HKL über bestehende Sicherheitsvorschriften sowie die vor Ort geltenden Umweltschutzauflagen unterrichten, soweit diese für die von HKL geschuldeten Leistungen von Bedeutung sind. Der Auftraggeber unterrichtet HKL unverzüglich über etwaige Verstöße des Personals von HKL gegen solche Vorschriften bzw. Auflagen.

2. Hilfskräfte des Auftraggebers haben den Weisungen der von HKL mit der Durchführung der geschuldeten Tätigkeiten betrauten Personen Folge zu leisten. Anderenfalls übernimmt HKL für die Handlungen der Hilfskräfte keine Haftung.
3. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, ist HKL nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegende Handlung an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Gesetzliche oder vertragliche Ansprüche von HKL bleiben unberührt.

### VIII. Abnahme

1. Die Abnahme der von HKL durchgeführten Leistungen durch den Auftraggeber erfolgt am Sitz der jeweiligen Niederlassung von HKL, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Außenaufträgen erfolgt die Abnahme am Standort des Auftragsgegenstandes.
2. HKL teilt dem Auftraggeber unverzüglich die Fertigstellung der geschuldeten Leistungen mit. Die Zusendung einer Rechnung gilt ebenfalls als eine solche Mitteilung.
3. Der Auftraggeber ist binnen zwei Wochen zur Abnahme der Leistungen von HKL verpflichtet, nachdem HKL ihm deren Fertigstellung mitgeteilt hat. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von HKL, gilt die Abnahme nach Ablauf von drei Wochen seit Mitteilung der Fertigstellung als erfolgt, sofern HKL den Auftraggeber auf diese Rechtsfolge und auf die drei-Wochen-Frist bei Mitteilung der Fertigstellung hingewiesen hat.
4. Mängel, die die Nutzung des Auftragsgegenstandes nur unwesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme, sofern HKL ihre Verpflichtung zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.
5. Nimmt der Auftraggeber ein mangelhaftes Werk ab, obwohl er den Mangel kannte oder erkennen konnte, bestehen Mängelansprüche des Auftraggebers gemäß nachfolgend Ziffer XIII. nur, wenn sich der Auftraggeber seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.
6. Befindet sich der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, ist HKL – unbeschadet der Geltendmachung weiterer Ansprüche – berechtigt, dem Auftraggeber Lagerkosten nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste von HKL in Rechnung zu stellen bzw. den Reparaturgegenstand auf Kosten des Auftraggebers auch bei Dritten einzulagern.

### IX. Gefahrentragung und Transport

1. Befindet sich der Auftraggeber mit der Abnahme des Auftragsgegenstandes in Verzug, geht sowohl die Leistungs- als auch die Vergütungsgefahr auf ihn über. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber den alleinigen Besitz des Auftragsgegenstandes erlangt oder die von HKL geschuldete Leistung nicht in den Räumlichkeiten von HKL zu erbringen ist und der Auftraggeber die Einwirkungsmöglichkeit auf den Auftragsgegenstand hat.
2. Ein Transport des Auftragsgegenstandes ist grundsätzlich Aufgabe des Auftraggebers. Dieser trägt daher die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung des Auftragsgegenstandes auf dem Transport. Dies gilt auch, wenn HKL auf Wunsch des Auftraggebers einen Transport des Auftragsgegenstandes durchführt.
3. Im Zuge der Auftragsdurchführung in den Besitz von HKL gelangte Auftragsgegenstände werden von HKL nur auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden und andere nicht von HKL zu vertretende Beschädigungen versichert. Im Falle eines von HKL zu vertretenden Unterganges bzw. einer von HKL zu vertretenden Beschädigung des Auftragsgegenstandes oder des sonstigen Eigentums des Auftraggebers gilt Ziffer XIV.

### X. Erweitertes Pfandrecht

1. HKL steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in den Besitz von HKL gelangten Gegenständen zu.
2. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher von HKL durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.
3. Für sonstige Ansprüche von HKL aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### **XI. Eigentumsvorbehalt**

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich HKL das Eigentum an gelieferten bzw. anlässlich einer Reparatur oder Montage eingebauten Teilen (nachfolgend zusammenfassend: "Vorbehaltsware") bis zur vollständigen Zahlung des vom Auftraggeber geschuldeten Werklohns vor.
2. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich HKL das Eigentum an der Vorbehaltsware vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, insbesondere auch Forderungen aus Miete und Kaufvertrag und alle Forderungen aus Folgegeschäften, wie Ersatzteillieferung und Kundendienstleistungen, einschließlich der Forderung aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Bei laufender Rechnung sichert die gesamte Vorbehaltsware die jeweilige Saldenforderung von HKL. Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware den Wert der Forderungen von HKL gegen den Unternehmer um mehr als 20 %, erklärt HKL auf schriftliches Verlangen des Unternehmers die Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von HKL in der übersteigenden Höhe. Die Freigabeerklärung bedarf der Schriftform.
3. Für Fälle, in denen die Vorbehaltsware durch Verbindung mit anderen, nicht HKL gehörenden Gegenständen (z.B. dem Auftragsgegenstand) oder durch Verarbeitung erlöschen würde, vereinbaren die Parteien, daß das (Mit-) Eigentum des Auftraggebers an der verbundenen bzw. verarbeiteten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von HKL erbrachten Leistungen zum Wert der einheitlichen Sache zur Zeit der Verbindung/Verarbeitung auf HKL übergeht.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, HKL jederzeit schriftlich Auskunft über den Bestand und den Standort der Vorbehaltsware zu geben und diese pfleglich zu behandeln.
5. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit an Dritte übereignen. Über Beschädigung oder Vernichtung der Vorbehaltsware sowie Pfändung, Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen Dritter hinsichtlich der Vorbehaltsware hat der Auftraggeber HKL unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
6. Zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an Dritte ist der Auftraggeber nur im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung berechtigt. In einem solchen Fall hat sich der Auftraggeber dem Dritten gegenüber das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung des Dritten vorzubehalten. Bereits jetzt tritt der Auftraggeber die ihm aus der Veräußerung zustehende Forderung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware sowie seinen Herausgabeanspruch gegen den Dritten an HKL ab. HKL nimmt die Abtretung an. Eine etwaige Ermächtigung zur Weiterveräußerung entfällt mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers. In diesem Fall und bei der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen durch das Insolvenzgericht bedarf jede rechtsgeschäftliche und tatsächliche Verfügung über die Vorbehaltsware der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HKL.
7. HKL ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder der Verletzung einer Pflicht gemäß vorstehend Ziffer 4. bis 6., vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzuverlangen. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt wird.
8. Nach erklärtem Rücktritt ist HKL berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort der Vorbehaltsware zu betreten. Der Auftraggeber verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.
9. Für den Fall eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers ist dieser verpflichtet, HKL alle ihm Dritten gegenüber zustehenden Forderungen aus verlängertem Eigentumsvorbehalt unverzüglich offenzulegen.

#### **XII. Altteile**

1. Dem Auftraggeber obliegt die Entsorgung von bei einer Reparatur oder Montage ersetzten Altteilen und sonstigen nicht mehr benutzbaren Sachen (nachfolgend zusammenfassend: "Altteile").
2. Soweit gesetzliche Vorschriften HKL verpflichten sollten, Altteile zu entsorgen, verpflichtet sich der Auftraggeber HKL hierdurch entstehende Kosten zu erstatten.

#### **XIII. Mängelansprüche**

1. Im Falle einer Mangelhaftigkeit der von HKL durchgeführten Leistungen ist der Auftraggeber zunächst ausschließlich berechtigt, Nachbesserung zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachbesserung

zung die von ihm geschuldete Vergütung angemessen zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist oder lediglich unerhebliche Mängel bestehen – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers gilt ausschließlich Ziffer XIII.

2. Der Auftraggeber hat HKL unverzüglich über etwaige Mängel zu unterrichten und die Weisungen von HKL einzuholen. Ansprüche des Auftraggebers gegen HKL bestehen nicht, sofern Mängel ohne vorherige Zustimmung von HKL durch den Auftraggeber oder von diesem beauftragte Dritte durchgeführt werden, es sei denn ohne eine solche Mängelbeseitigung droht ein erheblicher Schaden und die vorherige Zustimmung von HKL kann nicht eingeholt werden. HKL haftet nicht für mangelhafte Leistungen vom Auftraggeber beauftragter Dritter oder für eine unsachgemäße Mängelbeseitigung durch den Auftraggeber selbst.
3. Die bei der Nachbesserung notwendigerweise entstehenden Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt HKL, soweit sich die Beanstandung des Auftraggebers als berechtigt herausstellt. Im übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.
4. Sofern HKL etwaige Mängel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen hat, bleiben weitergehende Ansprüche des Auftraggebers unberührt.

#### **XIV. Haftung von HKL und Haftungsumfang**

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber HKL, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen (im folgenden zusammenfassend: "HKL"), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung (im folgenden: „Schadensersatzansprüche“), sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit HKL Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.
3. Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.
4. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern HKL zwingend haftet, z.B. nach Produkthaftungsgesetz oder bei zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers.

#### **XV. Verjährung**

Für sämtliche Ansprüche des Auftraggebers aus und im Zusammenhang mit Reparatur- und Montageaufträgen sowie aus sonstigen Geschäften mit HKL im Geltungsbereich dieser Bedingungen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr, soweit nicht gesetzlich kürzere Verjährungsfristen gelten. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von HKL und bei HKL zurechenbarer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

#### **XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus den zwischen HKL und dem Auftraggeber im Geltungsbereich dieser Bedingungen geschlossenen Verträge ist der Sitz der Hauptverwaltung in Hamburg-Hummelsbüttel bzw. der Sitz der jeweiligen Niederlassung.
3. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg-Mitte. Dasselbe gilt, wenn ein solcher Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. HKL ist berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz/Wohnsitz zu verklagen.

Zentrale:

HKL BAUMASCHINEN GmbH, Lademannbogen 130 j, 22331 Hamburg-Hummelsbüttel /  
Tel. (040) 53 80 21 Fax (040) 5382710